

Amtsblatt

für das Amt Odervorland

Nr. 191

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Mai 2009

Nr. 2, 17. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung – I. Quartal 2009 S. 1

Hauptsatzung der Gemeinde
Madlitz-Wilmersdorf
vom 14.04.2009 S. 2

Hauptsatzung der Gemeinde
Berkenbrück vom 22.04.2009 S. 4

1. Änderung der Satzung über
die Benutzung und die Erhebung von
Gebühren für die Betreuung der
Kinder in der kommunalen
Kindertagesstätte der Gemeinde
Madlitz-Wilmersdorf
vom 15. April 2008 S. 6

1. Änderung der Satzung über die
Benutzung und die Erhebung von
Gebühren für die Betreuung der
Kinder in der kommunalen
Kindertagesstätte der Gemeinde
Berkenbrück vom 23. Juli 2008 S. 7

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für
die Wahl zum Europäischen
Parlament am 07. Juni 2009 S. 7

Amtliche Mitteilung – I. Quartal 2009

Berkenbrück

GV-Sitzung am 28.01.2009 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 1/2009** Wahl des Vertreters im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
- Nr. 2/2009** Entschädigungssatzung
- Nr. 3/2009** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009
- Nr. 4/2009** Geprüfte Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Amtsdirektors
- Nr. 5/2009** Baubeschluss zum Bauvorhaben: Grundhafter Ausbau der Wilhelmstraße, Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 6/2009** Baubeschluss für die Seitenbereiche des mit einer bituminösen Fahrbahn hergestellten Abschnittes der Parkstraße

Briesen (Mark)

GV-Sitzung vom 09.03.2009 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 1/2009** Entschädigungssatzung
- Nr. 2/2009** Entsendung eines Kandidaten zur Wahl in den Verbandsausschuss des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“
- Nr. 3/2009** 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 4/2009** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009
- Nr. 5/2009** Aufhebung des Bauleitverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Frankfurter Straße“ – Gemeinde Briesen

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 19.02.2009 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 1/2009** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009
- Nr. 2/2009** Geprüfte Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Amtsdirektors
- Nr. 3/2009** Entsendung eines Kandidaten zur Wahl in den Verbandsausschuss des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“
- Nr. 4/2009** Wahl des Umlegungsausschusses und Übertragung von Befugnissen
- Nr. 5/2009** Berufung von Mitgliedern der Gemeindevertretung in den Umlegungsausschuss

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 10.02.2009 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 1/2009** Entschädigungssatzung
- Nr. 2/2009** Entsendung eines Kandidaten zur Wahl in den Verbandsausschuss des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“
- Nr. 3/2009** Wahl des Umlegungsausschusses und Übertragung von Befugnissen
- Nr. 4/2009** Berufung von Mitgliedern der Gemeindevertretung in den Umlegungsausschuss
- Nr. 5/2009** Geprüfte Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Amtsdirektors

Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 14.04.2009

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Ortsteile
- § 3 Ortsbeirat und Ortsvorsteher
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit
- § 7 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Hauptausschuss
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf in ihrer Sitzung am **14.04.2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Madlitz-Wilmersdorf.
- (2) Die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2

Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf bestehen die folgenden Ortsteile:
 - Ortsteil Alt Madlitz
 - Ortsteil Falkenberg
 - Ortsteil Wilmersdorf

§ 3

Ortsbeirat und Ortsvorsteher (§ 46 u. 47 BbgKVerf.)

- (1) Im Ortsteil Falkenberg wird ein Ortsbeirat gebildet, er besteht aus 3 Mitgliedern.
Der Ortsbeirat ist unmittelbar zuwählen.
- (2) In den Ortsteilen Alt-Madlitz und Wilmersdorf wird ein Ortsvorsteher gewählt.
Die Ortsvorsteher sind in unmittelbarer Wahl in einer Bürgerversammlung des jeweiligen Ortsteiles zu wählen.
- (3) Die Einberufung zur Bürgerversammlung erfolgt durch den Amtsdirektor. Die dazu erforderliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland zu veröffentlichen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig wenn, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 10% der wahlberechtigten Bürger des jeweiligen Ortsteiles anwesend sind.
Gewählt wird geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist die Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen

Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Lehnt ein Bewerber die Wahl ab, stirbt er oder verliert er seinen Sitz, so findet eine Nachwahl statt. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Der Ortsvorsteher kann von der Bürgerversammlung abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, jedoch mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Bürger für die Abwahl stimmt. Zur Einberufung der Bürgerversammlung bedarf es eines Antrages, der binnen eines Monats vor seiner Einreichung beim Wahlleiter der Gemeinde von mind. Einem Viertel der wahlberechtigten Bürger zu unterzeichnen ist.

- (4) Mit den nächsten landesweiten kommunalen Neuwahlen sind die Ortsteilververtretungen in allen 3 Ortsteilen der Gemeinde unmittelbar zu wählen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Einwohnerversammlungen
Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 BbgKVerf)

Abweichen von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5000 Euro unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und des Hauptausschuss werden 5 Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 u. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und des Hauptausschuss sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
 - e) Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung und
 - g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 9

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Madlitz – Wilmersdorf wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschuss sind öffentlich. Sie sind entsprechend § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt zu machen.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Die umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Odervorland ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschuss durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Ortsteil Alt-Madlitz:

Linderstraße 17 – vor Gemeindezentrum

Ortsteil Falkenberg:

Dorfstraße 42

Ortsteil Wilmersdorf:

Briesener Straße 2

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Abs.2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates durch Aushang im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils, wie in Abs. 4 aufgeführt öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 25.11.2003 und die 1. Änderungssatzung vom 25.4.2006 außer Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen den 14.04.2009

gez. Peter Stumm
Amtdirektor des Amtes Odervorland



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 17.04.2009

gez. Stumm
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 22.04.2009

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 3 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 4 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit
- § 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Bekanntmachungen
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am **22.04.2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Berkenbrück.
- (2) Die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 BbgKVerf)

Abweichen von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw.

Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Berkenbrück oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 2.500 Euro unterschreitet, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden 5 Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 u. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
 - e) Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung und
 - g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 7

Ausschüsse (§§ 43u. 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich das Recht vor, ständige und zeitweilige Ausschüsse zu bilden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch

Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Die umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Odervorland ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Bahnhofstraße – Bushaltestelle (Dorfmitte)

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann,

wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 11.02.2004 und die 1. Änderungssatzung vom 07.03.2006 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen den 22.04.2009

gez. Peter Stumm
Amtsdirektor des Amtes Odervorland



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 29.04.2009

gez. Stumm
Amtsdirektor

1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 15. April 2008

Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf beschließt auf ihrer Sitzung am 14.04.2009 die 1. Satzungsänderung wie folgt:

• § 1 Abs. 2:

- Betreuung in der Kita für Krippenkinder bis 4, bis 6 und über 6 Stunden täglich
- Betreuung in der Kita für Kindergartenkinder bis 4, bis 6 und über 6 Stunden täglich

• § 7 Abs. 1:

nach Satz 3 einfügen:
Für Krippen- und Kindergartenkinder bei einer Betreuungszeit

bis 4 Stunden täglich werden 85 % der Grundgebühr von 6 h Betreuungszeit täglich erhoben.

Die Satzungsänderung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekanntzumachen und tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Briesen, den 14.04.2009

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 15. April 2009 der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
 e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 17.04.2009

gez. Stumm
 Amtsdirektor

1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Berkenbrück vom 23. Juli 2008

Die Gemeindevertretung Berkenbrück beschließt auf ihrer Sitzung am 22.04.2009 die 1. Satzungsänderung wie folgt:

• **§ 1 Abs. 2:**

- a) Betreuung in der Kita für Krippenkinder bis 4, bis 6 und über 6 Stunden täglich
 b) Betreuung in der Kita für Kindergartenkinder bis 4, bis 6 und über 6 Stunden täglich

• **§ 7 Abs. 1:**

nach Satz 3 einfügen:

Für Krippen- und Kindergartenkinder bei einer Betreuungszeit bis 4 Stunden täglich werden 85 % der Grundgebühr von 6 h Betreuungszeit täglich erhoben.

Die Satzungsänderung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekanntzumachen und tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Briesen, den 22.04.2009



gez. Stumm
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Berkenbrück vom 23. Juli 2008 der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
 e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 27.04.2009

gez. Stumm
 Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden Berkenbrück, Briesen/Mark, Jacobsdorf, Madlitz-Wilmersdorf mit den Wahlbezirken Berkenbrück, Briesen, Biegen, Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram, Sieversdorf, Alt Madlitz, Falkenberg, Wilmersdorf wird in der Zeit

vom 18.05.2009 bis 22.05.2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr,

Donnerstag 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

im Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark

15518 Briesen/Mark

Bahnhofstraße Nr. 3 -Einwohnermeldeamt- Zi.-Nr. 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist vor Ort möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **22.05.2009** bei der Gemeindebehörde **Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bahnhofstraße Nr. 3, Zi.-Nr. 6** Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 67** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17.05.2009** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22.05.2009** versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. 06. 2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen, den 30.04.2009

gez. P. Stumm
Amtdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.